

ASR

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
Communauté de travail des éleveurs bovins suisses

Reglement für Rekurse

Stand 18.10.2017

ASR Geschäftsstelle
Schützenstrasse 10, Postfach 691, 3052 Zollikofen
Telefon 031 381 42 01 / Fax 031 382 08 80
E-Mail info@asr-ch.ch / www.asr-ch.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art 1. Geltungsbereich	3
Art 2. Ziel und Zweck.....	3
Art 3. Grundlagen.....	3
II. Allgemeines	3
Art 4. Rekursrecht	3
Art 5. Kautions	3
Art 6. Kautionsbetrag.....	4
Art 7. Rückzahlung der Kautions	4
Art 8. Verfahrenskosten	4
Art 9. Entschädigungen	4
Art 10. Datenschutz	4
III. Ablauf und Entscheid.....	5
Art 11. Ablauf allgemein	5
Art 12. Entscheid der Rekurskommission.....	5
IV. Information	5
Art 13. Information des Entscheides	5
V. Einreichung Rekurs eines Züchters	5
Art 14. Einreichung durch Züchter.....	5
VI. Einreichung eines Rekurses eines Ausstellungsorganisations	6
Art 15. Einreichung durch Organisator	6
VII. Änderungsprotokoll.....	6
VIII. Schlussbestimmungen.....	6
Art 16. Genehmigung und Inkrafttreten	6

I. Einleitung

Art 1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Rekurse, die von einem Aussteller oder einer Ausstellung an die Rekurskommission der ASR eingereicht werden.

Art 2. Ziel und Zweck

Das Reglement bildet die Grundlagen für die Einreichung, Beurteilung und der Prozessabläufe eines Rekurses im Zusammenhang einer Milchviehausstellung in der Schweiz.

Art 3. Grundlagen

1000.01_Statuten ASR
1100.01_Organisationsreglement der ASR
1100.04_Ausstellungsreglement der ASR

II. Allgemeines

Art 4. Rekursrecht

¹ Es wird einem Aussteller und/oder einem Organisator zugestanden, gegen einen im Zusammenhang mit dem Ausstellungsreglement der ASR stehenden Entscheid oder einer Sanktion, Rekurs bei der Rekurskommission der ASR einzureichen.

² Ein Rekurs muss schriftlich vom Aussteller oder Organisator innert 30 Tage nach der Sanktionierung (Briefdatum Sanktion) mit Begründung und Unterlagen bei der ASR eintreffen.

³ Der Rekurs ist eingeschrieben an folgende Adresse zu senden:
Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Rinderzüchter
Rekurskommission
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen

⁴ Mit der Einreichung des Rekurses ist die Kautionssumme (siehe Art. 5 und 6) einzuzahlen.

Art 5. Kautions

¹ Für die Aufrufung der Rekurskommission muss eine Kautions pro Person vorausbezahlt werden. Dies auch bei Sammelrekursen durch einen Anwalt.

² Erst nach dem Eingang der Kautions und aller Beweisunterlagen wird die Rekurskommission aktiv.

³ Die Kautions/en ist/sind auf folgende Konto zu zahlen:
CCP 30-4116-0 / IBAN: CH09 0900 0000 4119 0

Art 6. Kautionsbetrag

Rekurs eines Züchters gegen den Beschluss einer Aufsichtskommission der Ausstellung	CHF 500.00
Rekurs einer Ausstellung gegen den Bericht der Aufsichtskommission der ASR	CHF 1'000.00
Rekurs einer Ausstellung gegen den Sanktionsbeschluss der Verwaltung der ASR oder einer ihrer Mitgliedsorganisationen.	CHF 5'000.00
Andere Rekurse	CHF 1'000.00

Art 7. Rückzahlung der Kaution

Die Kaution kann im Falle eines positiven Entscheides zu Gunsten der Rekurrenten ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Art 8. Verfahrenskosten

Verfahrenskosten können einer oder mehreren Parteien in Rechnung gestellt werden.

Art 9. Entschädigungen

Die Rekurskommission kann nicht für wirtschaftliche oder andere Ausfälle haftbar gemacht werden.
Beantragte Entschädigungen werden nicht durch die Rekurskommission behandelt.

Art 10. Datenschutz

¹ Jeder Fall ist durch die Rekurskommission vertraulich zu behandeln.

² Die einzelnen Mitglieder haben gegenüber Dritten Schweigepflicht und haben das Kollegialitätsprinzip zu wahren.

³ Gegenüber den Beteiligten und Dritten (Präsident ASR und Vorsitzender Geschäftsausschuss der ASR) wird nur der Rekursentscheid mit Begründung kommuniziert.

⁴ Anhörungen und Sitzungen sind vertraulich zu protokollieren und abzulegen.

III. Ablauf und Entscheid

Art 11. Ablauf allgemein

¹ Die Rekurskommission beurteilt die eingereichten Unterlagen und fordert gegebenenfalls weiteres Beweismaterial nach.

² Zur besseren Beurteilung kann die Rekurskommission eine oder beide Parteien auf deren Kosten zu einer Anhörung aufbieten.

³ Anhörungen und Berichte von Behörden können für die Beurteilung des Falls einbezogen werden.

Art 12. Entscheid der Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission begründet ihr Urteil umfassend und nach bestem Wissen und Gewissen, gestützt auf die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen, den erhaltenen Unterlagen und oder allfälliger Anhörungen.

² Der Wahrung der Neutralität wird oberste Priorität beigemessen.

³ Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.

IV. Information

Art 13. Information des Entscheides

¹ Der Entscheid der Rekurskommission wird den beteiligten Parteien sowie dem Präsidium der ASR und dem Vorsitzenden der ASR in schriftlicher Form gleichzeitig mitgeteilt.

² Die Rekurskommission entscheidet an welche weiteren Stellen (BLV, BLW, Kantonale Ämter; Ausstellungsorganisatoren) der Rekursentscheid weiter kommuniziert wird.

V. Einreichung Rekurs eines Züchters

Art 14. Einreichung durch Züchter

¹ Es kann nur ein Rekurs gegen eine Sperre eingereicht werden. (Missstände sind den Behörden oder der Verwaltung der ASR zu melden.)

² Die Einreichung muss nach Art.4 unter Berücksichtigung von Art 5 und 6 gemacht werden.

VI. Einreichung eines Rekurses eines Ausstellungsorganisors

Art 15. Einreichung durch Organisator

¹ Der Organisator kann nur Rekurs auf den Bericht der Aufsichtskommission und oder die Sanktion der Verwaltung der ASR nehmen, die im Zusammenhang mit dem Ausstellungsreglement der ASR stehen.

² Die Einreichung muss nach Art.4 unter Berücksichtigung von Art 5 und 6 gemacht werden.

VII. Änderungsprotokoll

- Neues Reglement

VIII. Schlussbestimmungen

Art 16. Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement 6100.02_Reglement für Rekurse wurde durch die Verwaltung der ASR am 18.10.2017 genehmigt und tritt per 1. November 2017 in Kraft.

Brugg, 18.10.2017

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter


A. Aebi
Präsident


Thomas Eichenberger
Sekretär